

Verfahrensverzeichnis

1. **Name oder Firma der verantwortlichen Stelle**
AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH
2.
 - 2.1. **Inhabende, Aufsichtsrat, Geschäftsführung**
Geschäftsführung: Barbara Sowinski-Dizayee, Sabine von Homeyer
Aufsichtsrat: Beate Ruland (Vorsitz), Franz Irsfeld
 - 2.2. **Beauftragter Leiter der Datenverarbeitung:**
Christopher Schiller
3. **Anschrift der verantwortlichen Stelle:**
AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH
Rhonestraße 2 a
50765 Köln
4. **Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung**
Die AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. Die Gesellschaft betreibt dreizehn Altenhilfeeinrichtungen. Es werden die notwendigen personenbezogenen Daten von Kund*innen bzw. Bewohner*innen, Beschäftigten, Lieferant*innen und Interessent*innen verwaltet.
5.
 - 5.1. **Betroffene Personengruppen**
Kund*innen, Bewohner*innen, Beschäftigte, Lieferant*innen, Interessent*innen
 - 5.2. **Daten oder Datenkategorien**
Personalverwaltung: Angaben zur Qualifikation, Ein- und Austritt in das Beschäftigtenverhältnis, sonstige für den Geschäftsprozess notwendigen Daten.
Kund*innen- bzw. Bewohner*innenverwaltung: Namen und Kontaktdaten, Geburtsdatum, Krankenkasse, Biografien und Gesundheitsdaten sowie die Medikation. Daten von Lieferant*innen und Interessent*innen: Sofern diese zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke erforderlich sind.

6. Empfänger*in der Daten oder Kategorien von Empfänger*innen

Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z. B. Sozialversicherungsträger*innen, Krankenkassen)

Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (z. B. Verwaltung der Einrichtungen)

Externe Auftragnehmer (Dienstleistungsunternehmen) entsprechend § 11 BDSG (z. B. Wirtschaftsprüfer*innen)

Weitere externe Stellen (Apotheken, Therapeut*innen), soweit der*die Betroffene seine*ihre schriftliche Einwilligung erklärt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem berechtigten Interesse oder zur Vertragserfüllung zulässig ist.

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 4. genannten Zwecke entfallen.